



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

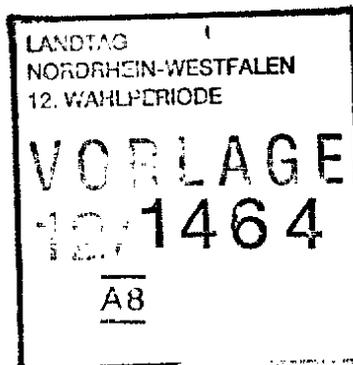
Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

für den Ausschuß

für Innere Verwaltung



Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon
(0211) 38 42 40
Telefax
(0211) 38 42 410
Auskunft erteilt:

(0211) 38 42 4

Aktenzeichen
- 21.1.9 -

21.08.1997

100fach

Betr.: Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)
(Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drucksache 12/1933);
hier: Öffentliche Anhörung am 4. September 1997

Bezug: Ihre Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen
Anhörung von Sachverständigen und Verbänden vor dem
Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 01.07.1997 - I.1.F.1 -

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,
sehr geehrter Herr Stallmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung, an der Anhörung zum Gesetz über
den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vor dem Ausschuß
für Innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen teilzu-
nehmen. Gern nehme ich bereits vorab schriftlich zum Gesetz-
entwurf Stellung. Dabei beschränke ich mich allein auf die
datenschutzrechtlichen Aspekte.

Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Innen-
ministerium meine Dienststelle frühzeitig in den Entstehungs-
prozeß des Gesetzentwurfs einbezogen hat. Datenschutzrechtliche
Anregungen konnten daher schon in den vorliegenden Entwurf

einfließen, wenn auch nicht alle Vorschläge aus meinem Hause aufgegriffen worden sind. Lediglich zwei Punkte möchte ich allerdings noch im folgenden thematisieren:

1. Regelung der Datenverarbeitung

§ 37 des Gesetzentwurfs befaßt sich mit der Zulässigkeit der Datenverarbeitung und stellt somit eine bereichsspezifische Regelung dar, die die Eingriffe in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung legitimieren kann. Menge und Umfang der sich beim Vollzug des Gesetzes absehbar ergebenden Datenverarbeitungen wären allerdings einer datenschutzrechtlich klareren und präziseren Lösung zugeführt worden, wenn im Gesetzentwurf selbst weitere bereichsspezifische Regelungen getroffen worden wären, die die zulässigen Datenverarbeitungen umfassend festgelegt und begrenzt hätten.

Soweit § 37 Abs. 4 auf die entsprechende Geltung von § 24 OBG verweist, ist dies schon deshalb eine weit weniger elegante Lösung, weil damit lediglich der weitere Verweis auf die entsprechende Geltung einiger polizeirechtlicher Vorschriften erfolgt. Diese von § 24 OBG in Bezug genommenen polizeirechtlichen Vorschriften passen jedoch teilweise nicht zu den mit dem Gesetzentwurf geregelten Aufgaben, ganz zu schweigen von den danach zugewiesenen Befugnissen. Zwar enthält § 24 OBG die auch in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Einschränkung, daß die polizeirechtlichen Vorschriften nur entsprechend gelten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, doch ist damit kaum zusätzliche Klarheit gewonnen. Ist mangels Bereitschaft zur Schaffung bereichsspezifischer Regelungen im FSHG der Rückgriff auf die polizeirechtlichen Datenverarbeitungsregelungen gewollt, so hätte es eigentlich nahegelegen, statt des Verweises auf eine Verweisungsvorschrift direkt auf diejenigen polizeirechtlichen Vorschriften zu verweisen, die für die mit dem FSHG-Entwurf zu regelnden Aufgaben tatsächlich von Bedeutung sind.

In den Fällen, in denen bereichsspezifische Datenschutzregelungen entweder ganz fehlen oder nicht abschließend sind, greifen die allgemeinen Datenschutzvorschriften. Dies bringt § 37 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs mit dem Verweis auf die Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) klar zum Ausdruck.

2. Auskunftsstellen

Gegen die nach § 31 FSHG-Entwurf vorgesehenen Auskunftsstellen ist datenschutzrechtlich grundsätzlich nichts einzuwenden. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es allerdings recht apodiktisch, daß es sich auch ohne eine nähere Regelung "von selbst" verstehe, die Auskunftsstellen nicht erst bei Eintritt eines Schadensereignisses zu planen und aufzustellen, vielmehr Vorbereitungen im Vorfeld zu erfolgen hätten. Dies ist nur dann datenschutzrechtlich unproblematisch, wenn die Vorbereitungsstätigkeiten ohne die Erhebung oder sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten auskommen. Davon wird auszugehen sein, andernfalls bedürfte es einer gesetzlichen Festlegung der Datenverarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Sokol
(Sokol)